

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätin/Landräte der Kreise
Oberbürgermeister/Bürgermeister der
kreisfreien Städte
Landesamt für Ausländer-
Angelegenheiten

AG der kommunalen Landesverbände

Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und
Zuwanderungsfragen beim Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /


@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-
Telefax: 0431 988-

10. Mai 2017

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Leistungsgewährung während einer Berufsausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

soweit Asylsuchende, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, eine Berufsausbildung aufnehmen, bei der die Ausbildungsvergütung niedriger liegt als die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, erhalten sie bei entsprechendem Bedarf als Grundleistungsbezieher Leistungen nach § 3 AsylbLG. Es stellt sich die Frage, welche Folgen sich durch den Wechsel in den Bezug von Leistungen nach § 2 AsylbLG ergeben, der Leistungen in entsprechender Anwendung des SGB XII vorsieht.

Hierbei ist zunächst zu sehen, dass durch verschiedene Rechtsänderungen der frühzeitige Zugang von Asylsuchenden zu Ausbildung und Arbeit gefördert wird. Dies liegt nicht nur im Interesse des Einzelnen sondern auch der Gesellschaft selbst, während ein Verzicht auf eine Ausbildung oder deren Fortsetzung, weil nur so das notwendige Existenzminimum gesichert werden kann, nicht nur unnötige Sozialleistungen verursacht, sondern auch als integrationsschädlich anzusehen ist.

Eine die Ausbildungsvergütung ergänzende Leistung können gemäß SGB III Ausländerinnen und Ausländer erhalten, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

Bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Bleibeperspektive offen ist, ist der Bezug von SGB III-Leistungen nicht eröffnet. Ohne Zugang zu ergänzenden Leistungen nach dem AsylbLG wäre ihr aufenthaltsrechtlich zulässiger Zugang zur Ausbildung „verbaut“.

Hier liegen Urteile zweier Sozialgerichte (SG HH, 07.09.2016, S 28 AY 56/16 ER; SG Schleswig, 17.02.2017, S 12 AY 4/17 ER) vor, die im Ergebnis für Bezieher von Leistungen nach § 2 AsylbLG ergänzend Leistungen nach AsylbLG anerkennen.

Ich habe keine Bedenken, dass sich die zuständigen Leistungsbehörden in Schleswig-Holstein dem anschließen, und bitte die Kreise um entsprechende Information der Leistungsbehörden.

gez. 